

## 1. Sachverhalt

A ist unzufrieden mit seinem neu gekauften PKW. Erfolglos macht er Mängel gegenüber dem Verkäufer geltend. Schließlich klagt er auf Rückabwicklung des Vertrages. Das Gericht beauftragt einen Sachverständigen mit der Überprüfung der behaupteten Mängel. A befürchtet, dass die Feststellungen des Sachverständigen zu den vorhandenen Mängeln für einen Erfolg der Klage nicht ausreichen. Daher nimmt er kurz vor dem vereinbarten Besichtigungstermin eine Veränderung am Fahrzeug vor, die dem Sachverständigen den Eindruck eines weiteren Mangels vermitteln soll: Er lockert die Verschraubung der Bremsleitung zur rechten hinteren Radbremse an der Hydraulik-Steuereinheit. Wie A weiß, bewirkt diese Manipulation ein Austreten von Bremsflüssigkeit mit der Folge, dass der Bremsdruck nicht in vollem Umfang auf die Räder übertragen wird. Erst beim weiteren Durchtreten des Bremspedals kommt der aus Sicherheitsgründen vorhandene zweite Bremskreis zur Wirkung. Gleich zu Beginn der Besichtigungsfahrt nähert sich der Sachverständige mit geringer Geschwindigkeit einer roten Ampel. Beim Abbremsen bemerkt er, dass sich das Bremspedal fast bis zum Boden durchtreten lässt. Er kann jedoch das Fahrzeug mit dem zweiten Bremskreis problemlos ohne Gefährdung anderer zum

Januar 2007

## Bremsleitungs-Fall

*Prozessbetrug: Versuchsbeginn bei mittelbarer Täterschaft und Rechtswidrigkeit des angestrebten Vermögensvorteils / gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr: bedingter Gefährdungsvorsatz und Absicht der Ermöglichung einer anderen Straftat*

§§ 22, 23, 25 Abs. 1 Alt. 2, 263, 315, 315 b StGB

**Leitsätze der Verf.:** In Fällen der mittelbaren Täterschaft beginnt der Versuch der Tat, wenn der mittelbare Täter aus seiner Sicht das zur Tatbestandsverwirklichung Erforderliche getan hat, indem er die erforderliche Einwirkung auf den Tatmittler abgeschlossen und das Geschehen aus der Hand gegeben hat, und wenn darüber hinaus zu diesem Zeitpunkt aus seiner Sicht das betroffene Rechtsgut bereits unmittelbar konkret gefährdet ist. Im Falle eines Prozessbetruges sind diese Voraussetzungen erfüllt, wenn der Täter nach Erhebung einer Klage auf Rückabwicklung eines Vertrages über den Kauf eines PKW dem vom Gericht mit der Mängelfeststellung beauftragten Sachverständigen das Fahrzeug übergibt, nachdem er selbst zuvor einen Mangel an der Bremsanlage herbeigeführt hat.

OLG München, Urteil vom 8. August 2006 – 4 St RR 135/06; veröffentlicht in NJW 2006, 3364.

Stehen bringen. Danach fährt er zu einer nahe gelegenen Tankstelle. Dort stellt er die von A vorgenommene Manipulation fest.

## 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Die rechtlichen Themen dieses Falles lassen sich leicht identifizieren. Aus dem Besonderen Teil des Strafrechts sind die Vorschriften zum Betrug (§ 263 StGB) und zum gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315 b StGB) heranzuziehen. Der Allgemeine Teil ist mit der Versuchsstrafbarkeit (§§ 22, 23 StGB) und der Figur der mittelbaren Täterschaft (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB)

beteiligt. Die Schwierigkeiten ergeben sich aus der Verknüpfung dieser Themen.

Die Manipulation der Bremsleitung könnte als **versuchter Prozessbetrug** zu bewerten sein. Zur Hauptsache wird zu klären sein, ob die **Schwelle von der Vorbereitung zum unmittelbaren Ansetzen** gem. § 22 StGB bereits überschritten war. Denn bis zur Vollendung des geplanten Prozessbetruges war noch ein weiter Weg, weil erst das richterliche Urteil die schadensbegründende Verfügung darstellt.<sup>1</sup> Zuvor sollte der Sachverständige ein unzutreffendes Gutachten erstatten. Dieses sollte dem Gericht vorgelegt werden. Das Gericht sollte sich von der Richtigkeit des Gutachtens überzeugen und erst daraufhin eine für A günstige Entscheidung treffen.

Eine weitere Komplikation ergibt sich daraus, dass A auf das Gericht nicht selbst, sondern über den Sachverständigen einwirken wollte, von dem er annahm, dass er gutgläubig sein werde. Bei der Anwendung des Merkmals des unmittelbaren Ansetzens sind also die Besonderheiten einer Tatbegehung im Wege mittelbarer Täterschaft zu bedenken.

In der Frage, wie im Falle **mittelbarer Täterschaft die Grenzlinie zwischen Vorbereitung und Versuchsbeginn** zu ziehen ist, gehen die Meinungen auseinander.<sup>2</sup>

Man kann zunächst grob unterscheiden zwischen der **Gesamtlösung** und der **Einzellösung**.<sup>3</sup> Die Gesamtlö-

sung meint: Erst wenn der Tatmittler sich an die Verwirklichung des Tatbestandes macht, ist ein unmittelbares Ansetzen gegeben.<sup>4</sup> Dagegen die Einzellösung: Es genügt, wenn der mittelbare Täter mit der Einwirkung auf den Tatmittler beginnt.<sup>5</sup>

Auf der Seite der Einzellösung ist weiter zu unterscheiden. Die „**modifizierte Einzellösung**“<sup>6</sup> fügt ein Kriterium hinzu, das allgemein<sup>7</sup> bei der Abgrenzung zwischen Vorbereitung und Versuch Verwendung findet: Es muss aus der Sicht des mittelbaren Täters bereits eine unmittelbare Gefährdung des Rechtsguts eingetreten sein.

Der zuletzt genannte Standpunkt wird von der Rechtsprechung und der h. M. eingenommen.<sup>8</sup> Danach genügt es also für einen Versuchsbeginn, wenn der mittelbare Täter die Einwirkung auf den Tatmittler abgeschlossen und damit das Tatgeschehen aus der Hand gegeben hat, sofern nach seiner Vorstellung das betroffene Rechtsgut unmittelbar gefährdet ist.<sup>9</sup>

Wer der Gesamtlösung folgt, wird im vorliegenden Fall einen Versuchsbeginn verneinen. Die Einzellösung führt dagegen zu einer Bejahung. Nach der modifizierten Einzellösung hängt das Ergebnis davon ab, ob aus Tätersicht bereits eine unmittelbare Gefährdung des Vermögens des Beklagten eingetreten ist.

Letzteres verlangt ein Nachdenken über die Prozesssituation, von der auf die Tätersicht zurückgeschlossen werden kann. Gegen eine unmittelbare Gefährdung spricht, dass noch die Erstel-

<sup>1</sup> Wir müssen aus Platzgründen darauf verzichten, die Konstruktion des Prozessbetruges zu erläutern. Wer Informationsbedarf hat, sei verwiesen auf: *Rengier*, Strafrecht BT I, 8. Aufl. 2006, § 13 Rn. 49, 88; *Mitsch*, Strafrecht BT 2/1, 2. Aufl. 2003, § 7 Rn. 76 f.

<sup>2</sup> Darstellung des Meinungsstandes bei *Hillenkamp*, 32 Probleme aus dem Strafrecht Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2006, S. 89–97; *Kühl*, Strafrecht AT, 5. Aufl. 2005, § 20 Rn. 90–97.

<sup>3</sup> Vgl. zur Benennung: *Kühl* (Fn. 2), § 20 Rn. 91 f.

<sup>4</sup> So z. B. *Lackner/Kühl*, StGB, 25. Aufl. 2004, § 22 Rn. 9.

<sup>5</sup> So z. B. *Baumann/Weber/Mitsch*, Strafrecht AT, 11. Aufl. 2003, § 29 Rn. 155.

<sup>6</sup> So die treffende Bezeichnung von *Kindhäuser*, Strafrecht AT, 2. Aufl. 2005, § 39 Rn. 50.

<sup>7</sup> Dementsprechend wird diese Ansicht auch „allgemeine Theorie“ genannt, so bei *Hillenkamp* (Fn. 2), S. 92.

<sup>8</sup> Vgl. *Lackner/Kühl* (Fn. 4), § 22 Rn. 9.

<sup>9</sup> Zusammenfassend: *Tröndle/Fischer*, StGB, 54. Aufl. 2007, § 22 Rn. 27.

lung des Gutachtens, dessen Vorlage bei Gericht und die gerichtliche Entscheidungsfindung ausstanden, bevor es zu einem Vermögensschaden kommen konnte. Andererseits ist zu bedenken, dass dieses Geschehen außerhalb der Einflussphäre des A lag. Da der Sachverständige gerichtlich bestellt war, bedurfte es – anders als bei einem Privatgutachten – keiner Einreichung des Gutachtens durch eine Partei. Mit der Manipulation der Bremsleitung hätte das Schicksal des Prozesses seinen rechtlich vorgesehenen Lauf genommen, wenn der Sachverständige die Manipulation nicht bemerkt hätte.

Möglicherweise hängt die Entscheidung zum Prozessbetrug aber gar nicht von der Lösung des bisher erörterten Problems ab. Es ist auf ein Nebenproblem des Falles aufmerksam zu machen, das bereits bei der Prüfung des Tatenschlusses, im straftatsystematischen Prüfungsgang also vor der Untersuchung des unmittelbaren Ansetzens,<sup>10</sup> auftritt.

Dieser Prüfungspunkt umfasst beim Betrug auch die Absicht, sich rechtswidrig zu bereichern. An der **Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Bereicherung** würde es hier fehlen, wenn das Klagebegehren des A berechtigt gewesen wäre. Hätte er auf Grund der tatsächlich vorhandenen Mängel des Fahrzeugs einen Anspruch auf Rückabwicklung gehabt, so könnte ihm nicht angelastet werden, einen unberechtigten Vermögensvorteil erstrebt zu haben. Der Umstand, dass er zur Verstärkung seiner Rechtsposition manipuliert hat, würde daran nichts ändern. Es gilt: Entspricht das von einem Täter verfolgte Ziel der Rechtsordnung, so wird es nicht dadurch, dass rechtswidrige Mittel zu seiner Verwirklichung angewandt werden, selbst rechtswidrig.<sup>11</sup>

Der Sachverhalt gibt keinen Aufschluss über die Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Bereicherung. Nehmen wir einmal an, dass – auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ – A einen Anspruch auf die Rückabwicklung des Vertrages hatte, so wäre die Prüfung damit noch nicht beendet. Das Handeln des A lässt nämlich vermuten, dass er sich seiner Sache nicht sicher war und mit der Möglichkeit rechnete, über einen solchen Anspruch nicht zu verfügen. Sollte das der Fall sein, so wäre die Konstellation eines „umgekehrten Tatumstandsirrtums“ gegeben: Der Täter nimmt abweichend von der objektiven Rechtslage an, dass der von ihm erstrebte Vermögensvorteil rechtswidrig ist. Ein solcher Irrtum wirkt sich belastend aus; der Täter ist wegen (untauglichen) Versuchs zu bestrafen.<sup>12</sup> Das gilt auch im Falle eines nur bedingten Vorsatzes.<sup>13</sup> Allerdings lässt der Sachverhalt nicht klar erkennen, was A sich vorstellte.

Die Manipulation einer Bremsleitung ist ferner straßenverkehrsstrafrechtlich relevant. Die Tat erfüllt die Voraussetzungen der gesetzlichen Tathandlung in § 315 b Abs. 1 Nr. 1 StGB: **Beschädigung eines Fahrzeugs**.<sup>14</sup> Gleichwohl scheidet eine Bestrafung nach dieser Vorschrift wegen vollendeter Tat aus, weil die weiterhin erforderliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder für Sachen von bedeutendem Wert nicht vorgelegen hat. Wiederum ist also eine **Versuchsstrafbarkeit** zu untersuchen.

Bei der Prüfung des Tatenschlusses ist erneut ein Sachverhaltsproblem zu lösen. Zusätzlich zum zweifellos vorhandenen Vorsatz zur Begehung der Tathandlung müsste A zumindest bedingt vorsätzlich im Hinblick auf die

<sup>10</sup> Vgl. die Übersicht zum Versuchsaufbau bei *Wessels/Beulke*, Strafrecht AT, 36. Aufl. 2006, Rn. 874.

<sup>11</sup> Vgl. BGHSt 42, 268, 271; *Kindhäuser* in NK, StGB, 2. Aufl. 2005, § 263 Rn. 373.

<sup>12</sup> Vgl. BGHSt 42, 268, 272 f.; *Tröndle/Fischer* (Fn. 9), § 263 Rn. 112 a.

<sup>13</sup> Vgl. *Tröndle/Fischer* (Fn. 9), § 263 Rn. 112 a.

<sup>14</sup> Vgl. *Cramer/Sternberg-Lieben* in *Schönke/Schröder*, StGB, 27. Aufl. 2006, § 315 b Rn. 5.

Herbeiführung einer konkreten Gefahr gehandelt haben. Da nicht bekannt ist, was A sich vorstellte, müssen Indizien herangezogen werden.<sup>15</sup> Für bedingt vorsätzliches Handeln spricht, dass die Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit der Bremsanlage generell höchst unfallträchtig ist. Andererseits wusste A vom Eingreifen eines zweiten Bremskreises. Möglicherweise hat er deswegen darauf vertraut, dass es zu keiner Gefährdung kommen werde.

Wird der Tatentschluss bejaht, so steht der Annahme einer Strafbarkeit wegen versuchten gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gem. §§ 315 b Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 22, 23 StGB nichts mehr im Wege. Denn mit der Manipulation der Bremsleitung hat A auch bereits unmittelbar zur Verwirklichung des Tatbestandes angesetzt, weil der Sachverständige kurz darauf die Besichtigungsfahrt durchführen sollte.

Nunmehr muss noch eine nicht leicht aufzufindende Qualifikation in Betracht gezogen werden. Über § 315 b Abs. 3 StGB führt der Weg zu § 315 Abs. 3 Nr. 1 b Alt. 1 StGB: Schwere bestraft wird, wer in der **Absicht** gehandelt hat, **eine andere Straftat zu ermöglichen**. Hier könnte A angelastet werden, dass er den gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr zur Ermöglichung eines Prozessbetruges versucht hat. Zweifel an der Anwendbarkeit dieses Qualifikationstatbestandes löst das Merkmal der „**anderen**“ **Straftat** aus. Wird dafür eine gesonderte nachfolgende Tathandlung verlangt, so steht einer Anwendung im vorliegenden Fall entgegen, dass die Veränderung der Bremsleitung auch schon als ein unmittelbares Ansetzen zum Prozessbetrug angesehen werden kann und A im Hinblick auf den Prozessbetrug nichts Weiteres veranlassen musste. Demgegenüber könnte eine funktionale Betrachtung für die Annahme der Andersartigkeit spre-

chen: Der Eingriff in den Straßenverkehr war nur Mittel zum Zweck des Prozessbetruges.<sup>16</sup>

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Die Frage, ob A bereits unmittelbar zu einem Betrugsversuch in mittelbarer Täterschaft angesetzt hatte, beantwortet das OLG München anders als die Vorinstanz, die lediglich eine straflose Vorbereitungshandlung angenommen hatte. Es beruft sich dabei auf die herrschende modifizierte Einzellösung, derzufolge die Einwirkung auf den Tatmittler genügt, wenn nach der Vorstellung des mittelbaren Täters eine unmittelbare Gefährdung damit verbunden ist. Dafür soll maßgeblich sein, ob „der Tatmittler im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Einwirkung durch den mittelbaren Täter nach dessen Erwartung die Tathandlung begehen wird“<sup>17</sup>.

Das Gericht hält es für bedeutungslos, dass es noch der Erstellung des Gutachtens und der Übersendung bedurfte, bevor es zu einer täuschenden Beeinflussung des Richters kommen konnte. Auch misst es dem Umstand keine Bedeutung bei, dass A sich noch nicht auf den Mangel berufen hatte. Maßgeblich sei, dass die Klage bereits erhoben worden und damit die Berufung auf den inszenierten neuen Mangel nach dem Tatplan eine „Selbstverständlichkeit“<sup>18</sup> gewesen sei.

Ein Fallvergleich soll diese Argumentation unterstützen. Der vorliegende Fall sei mit demjenigen vergleichbar, in dem ein gutgläubiger Rechtsanwalt unter Vorlage einer gefälschten Urkunde mit der Durchsetzung rechtlicher Ansprüche beauftragt werde. Hier sei anerkannt, dass der Täter bereits un-

<sup>15</sup> Vgl. zur Ermittlung des Willenssachverhalts bei der Prüfung des bedingten Vorsatzes *Marxen*, Kompaktkurs Strafrecht AT, 2003, S. 45.

<sup>16</sup> Für beide Betrachtungsweisen finden sich Anhaltspunkte bei *König* in LK, StGB, 11. Aufl., § 315 Rn. 116.

<sup>17</sup> OLG München NJW 2006, 3364.

<sup>18</sup> OLG München NJW 2006, 3364, 3365.

mittelbar zur Verwirklichung eines Prozessbetruges angesetzt habe.<sup>19</sup>

Das OLG erörtert dann noch das Problem der Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Bereicherung. Das LG war darauf nicht eingegangen, weil es in seiner Entscheidung maßgeblich darauf abgestellt hatte, dass A noch nicht unmittelbar zur Verwirklichung des Prozessbetruges angesetzt habe. Das OLG belässt es jedoch bei einem Problemabriss, weil es der Ansicht ist, dass für eine abschließende Stellungnahme eine weitere Aufklärung des Sachverhalts nötig sei.

Mit gleicher Begründung sieht das OLG davon ab, eine Entscheidung hinsichtlich eines versuchten gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr zu treffen. Das LG, das auch insoweit zur Annahme von Straflosigkeit gelangt war, hat nach Ansicht des OLG nahe liegende Aufklärungsbemühungen unterlassen. Zur Ermittlung eines etwaigen bedingten Gefährdungsvorsatzes reiche es nicht aus, allein auf den objektiven Umstand abzustellen, dass der Sachverständige das Fahrzeug mit der verbliebenen Bremskraft gefahrlos habe zum Stillstand bringen können. Für Rückschlüsse auf die Vorstellung des Angeklagten seien auch Feststellungen dazu nötig, wie sich die mangelhafte Bremsleistung auf plötzlich auftretende Verkehrssituationen, etwa ein plötzlich auf die Straße laufendes Kind, hätte auswirken können. Ferner müssten die dem Angeklagten bekannten Straßen- und Verkehrsverhältnisse geklärt werden. So sei etwa von Bedeutung, ob der Sachverständige eine wenig benutzte oder stark frequentierte, eine gerade verlaufende oder abfallende Straße zu befahren gehabt habe.

Abschließend äußert sich das OLG zum Qualifikationstatbestand des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr zur Ermöglichung einer anderen Straftat. Diesen hält das Gericht nur

dann für unanwendbar, wenn die weitere Straftat mit dem Eingriff vollständig zusammenfällt.<sup>20</sup> Anders sei ein Geschehen zu beurteilen, in dem der Eingriff als Mittel der weiteren Straftat gedient habe.<sup>21</sup> So liege der Fall hier.

Auf Grund des Fehlens von Feststellungen hat das OLG das landgerichtliche Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

#### 4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Der Fall drängt sich auf für eine Verwertung als Examensklausur. **Zwei Standardprobleme des Allgemeinen Teils** (Versuchsbeginn bei mittelbarer Täterschaft sowie Abgrenzung zwischen bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit) sind unter Berücksichtigung von **tatbestandlichen Besonderheiten** (Betrug und gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr) zu prüfen. Hinzu kommen spezifische Probleme dieser Tatbestände. Ein fairer Aufgabensteller wird die Bearbeitung durch nähere Angaben zur subjektiven Tatseite erleichtern.

Wer die Bearbeitungszeit optimal einzuteilen versteht, könnte zusätzlich zu den hier erörterten Problemen noch ein weiteres ansprechen. Es betrifft die Frage, ob sich die nahezu einhellig akzeptierte **Konstruktion des Prozessbetruges** tatsächlich mit den Anforderungen von § 263 StGB verträgt.

Da der Prozessbetrug ein Fall des Dreiecksbetruges ist, müsste eigentlich auch hier ein **Näheverhältnis des Verfügenden zum geschädigten Drittvermögen** verlangt werden.<sup>22</sup> Man wird jedoch schwerlich davon sprechen können, dass der Richter dem Vermögen der benachteiligten Partei besonders nahe steht. Denn seine Position soll sich gerade durch Unparteilichkeit, also Distanz, auszeichnen.

<sup>19</sup> OLG München NJW 2006, 3364, 3365, unter Berufung auf *Tröndle/Fischer* (Fn. 9), § 22 Rn. 26.

<sup>20</sup> Unter Berufung auf BGH NZV 1995, 285.

<sup>21</sup> Unter Berufung auf *König* in LK (Fn. 16), § 315 Rn. 116.

<sup>22</sup> Vgl. *Rengier* (Fn. 1), § 13 Rn. 49.

Sehr vereinzelt wird daher in der Literatur auch eine Anwendung von § 263 StGB abgelehnt.<sup>23</sup> Die Vorschrift erfasse nicht den eigentlichen Unrechtsgehalt einer solchen Tat, der im Missbrauch eines Rechtspflegeorgans bestehe. Nötig sei die Einführung einer entsprechenden Strafvorschrift.

Die ganz h. M. lässt sich von dieser Kritik nicht beeindrucken. Sie meint, dass die Nähe zum geschädigten Drittvermögen von Rechts wegen durch die richterliche Befugnis hergestellt werde, verbindliche Entscheidungen mit Auswirkungen auf das Vermögen der Prozessparteien zu treffen.<sup>24</sup>

Zum **Aufbau**: Die Prüfung sollte unbedingt mit der Untersuchung des Prozessbetruges begonnen werden. Nur so lässt sich eine Verschachtelung vermeiden. Wird nämlich zunächst der gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr geprüft, dann müsste dort auch schon bei der Erörterung des Qualifikationstatbestandes – Ermöglichung einer anderen Straftat – auf den Prozessbetrug eingegangen werden.

Zur **Argumentation**: Empfohlen sei, sich insbesondere zu dem häufig geprüften Problem des Versuchsbeginns bei mittelbarer Täterschaft einen Vorrat an Argumenten anzulegen, um für den Ernstfall gerüstet zu sein.<sup>25</sup> Viel spricht dafür, sich gegen die Gesamtlösung zu entscheiden.<sup>26</sup> Denn anders als bei der Mittäterschaft ist der Personenverbund der mittelbaren Täterschaft gerade nicht durch Gemeinsamkeit, sondern durch ein Stufenverhältnis zwischen den Beteiligten gekennzeichnet, so dass es gerechtfertigt ist, maßgeblich auf

denjenigen abzustellen, der das Geschehen in der Hand hat. Die Einzellösung tendiert allerdings zu einer Vorverlagerung des Versuchsbeginns. Dem tritt die modifizierte Einzellösung mit dem zusätzlichen Kriterium der unmittelbaren Gefährdung entgegen.

Im Umgang mit der **straßenverkehrsstrafrechtlichen Seite** des Falles ist schon viel gewonnen, wenn erkannt wird, dass mangels objektiver Gefährdung nur ein versuchter gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr in Betracht kommt, und wenn die Verbindung zum Qualifikationstatbestand in § 315 Abs. 3 Nr. 1 b Alt. 1 StGB hergestellt wird.

Die **Praxis** wird zu registrieren haben, dass mit der täuschenden Einwirkung einer Partei auf gerichtlich angeordnete Maßnahmen der Beweiserhebung die Schwelle zum versuchten Prozessbetrug bereits überschritten ist, ohne dass es noch erforderlich wäre, dass sich die Partei im Verfahren auf das Ergebnis der Beweiserhebung beruft.

## 5. Kritik

Gewünscht hätte man sich eine inhaltliche Auseinandersetzung des OLG mit dem Meinungsstreit über den Versuchsbeginn bei mittelbarer Täterschaft. Das Gericht begnügt sich jedoch mit der schlichten Anwendung der h. M.; das ist zu bedauern, entspricht aber der regelmäßigen Praxis der Revisionsgerichte.

Konsequent ist es, wenn das Gericht auf der Grundlage seiner Stellungnahme zum Versuchsbeginn beim Prozessbetrug eine weitere Sachverhaltsaufklärung für nötig hält. Ferner ist es nachvollziehbar, dass es die Verneinung eines bedingten Gefährdungsvorsatzes durch das LG für nicht ausreichend begründet hält und auch insoweit zusätzliche Feststellungen für nötig befindet.

*(Dem Text liegt ein Entwurf von Stephanie Schulze zugrunde.)*

<sup>23</sup> Vgl. die Darstellung bei *Jänicke*, Gerichtliche Entscheidungen als Vermögensverfügung im Sinne des Betrugstatbestandes, 2001, S. 476–479.

<sup>24</sup> Vgl. *Mitsch* (Fn. 1), § 7 Rn. 76.

<sup>25</sup> Zusammenstellungen der Argumente bei *Hillenkamp* (Fn. 2), S. 89–97 (Hausarbeitsniveau); *Jäger*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2006, Rn. 304 (Klausurniveau).

<sup>26</sup> Vgl. *Marxen* (Fn. 15), S. 185.